

## Zwischen Liberalisierung und Regulierung – ein Überblick über die Reform des russischen Gesellschaftsrechts 2014

von: Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar

In Russland sind zum 1. September 2014 umfangreiche Änderungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft getreten, die das gesamte Recht der juristischen Personen betreffen und teilweise sehr weitgehend sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Russland, anders als in Deutschland, das ZGB einen umfangreichen ‚allgemeinen Teil‘ zu den juristische Personen enthält, die auch die in Spezialgesetzen geregelten Rechtsformen Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreffen.<sup>1</sup> Hintergrund der Reform war zum einen die Notwendigkeit, teilweise veraltete Regeln oder solche, die sich in der Praxis als untauglich erwiesen hatten, zu überarbeiten.<sup>2</sup> Darüber hinaus hatten sich die Reformer aber auch weitergehende Ziel gesteckt. Zum einen sollte es darum gehen, die Attraktivität für Investoren zu erhöhen. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen hierbei die Ratings der Doing Business Reports der Weltbank, in deren Rahmen unter anderem untersucht wird, mit welchem Aufwand die Gründung einer juristischen Person, die eine Beschränkung der Haftung erlaubt, verbunden ist und in welchem Maße Minderheitsaktionäre geschützt werden. Hier hatte Russland in dem Report von 2013 noch sehr schlechte Bewertungen erhalten (Plätze 101 bzw. 117 von 185).<sup>3</sup> Ein weiterer Anlass der Reform kann in dem Bestreben gesehen werden, das von politischer Seite vorgegebene Ziel umzusetzen, Moskau zu einem internationalen Finanzzentrum auszubauen.<sup>4</sup> Hierzu gehört auch eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens für Unternehmen, die sich über den Kapitalmarkt finanzieren wollen. Im Rahm der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes kamen dann aber Meinungsverschiedenheiten zutage, die zeitweise die gesamte Reform des ZGB zu Fall zu bringen drohten. Kern der Auseinandersetzung war die Entscheidung zwischen einem eher angelsächsischen geprägten Modell eines liberalen Gesellschaftsrechts, das vor allem von den

---

<sup>1</sup> Die praktisch nicht unwichtige Frage, in welchem Verhältnis ZGB und Spezialgesetze zueinander stehen, war lange Zeit offen. Mittlerweile hat sich aber die Ansicht durchgesetzt, dass es sich auch bei einem ‚Kodex‘ (Gesetzbuch) um ein normales Gesetz handelt, das dem Rang nach nicht höher einzustufen ist, als ein einfaches Gesetz. Letztere gehen daher im Konfliktfall vor.

<sup>2</sup> Grundlegend insoweit die "Концепция развития гражданского законодательства Российской Федерации" одобрена решением Совета при Президенте РФ по кодификации и совершенствованию гражданского законодательства от 07.10.2009.

<sup>3</sup> Worldbank Doing business report 2013; <http://www.doingbusiness.org/reports/global-reports/doing-business-2013>

<sup>4</sup> Erstmals formuliert wurde dieses Ziel vor dem Hintergrund der Finanzkrise vom damaligen Regierungschef Putin im Juli 2009 (Verfügung Nr.911-r vom 11.7.2009). Vgl. auch die Website 'Moscow International Financial Centre' <http://www.mfc-moscow.com>

Vertretern des Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung propagiert wurde, und einem kontinentaleuropäischen Vorbildern näher stehenden Modell staatlicher Regulierung, das von den ursprünglichen Autoren des Entwurfs mit den Professoren Suchanow, Jakovlev und Makovskij an der Spitze bevorzugt wird. Die Lösung des Problems bestand zunächst darin, die ZGB-Reform in verschiedene ‚Blöcke‘ aufzuteilen und so die Frage des Rechts der juristischen Personen herauszulösen. Inhaltlich kam es dann zu einer Kompromisslösung, bei der jede der Seiten einige der ihr wichtigen Punkte in den Entwurf einbringen konnte, manche aber auch der Lösung in den später zu reformierenden Einzelgesetzen überantwortet wurden. So wurde einerseits die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit durch das Unternehmensregister und die Notare gestärkt, andererseits aber auch die Möglichkeit erweitert, Gesellschaftervereinbarungen abzuschließen. Als ein Beispiel für einen Fall, in dem es zu keiner Einigung gekommen ist, kann die Regelung der ‚affilierten Personen‘ genannt werden. Art. 53.2 ZGB belässt es bei einem Verweis auf die Spezialgesetze.

Nachfolgend soll auf die wichtigsten Änderungen, die die Wirtschaftsgesellschaften betreffen, näher eingegangen werden. Sie werden dabei systematisch nicht entsprechend der Artikelfolge dargestellt, sondern den maßgeblichen Regelungsaufgaben zugeordnet. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass die Anpassung der Spezialgesetze noch aussteht. Die Regelungen des ZGB genießen jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens vorrangige Geltung.

## 1. Systematik der juristischen Personen

Die Systematik der juristischen Personen wurde im Zuge der Reform erheblich gestrafft. Gab es zuvor vor allem im Bereich der nicht-wirtschaftlichen juristischen Organisationen einen rechten Wildwuchs an Rechtsformen, so soll dieser durch Art. 50 Pkt.3 ZGB nunmehr durch eine Aufzählung auf ein überschaubares Maß begrenzt werden. Zwar umfasst diese im Bereich der nichtkommerziellen Gesellschaften immer noch 10 Typen, wo man im deutschen Recht mit etwa der Hälfte auskommt. Interessant ist jedoch, dass die Kategorie der ‚öffentlich – rechtlichen Gesellschaften‘ den Weg ins Gesetz gefunden hat. Auch wenn die russische Rechtswissenschaft der hierzulande als grundlegend erachteten Unterscheidung von juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts eher ablehnend gegenüber steht, so steht diesem Konzept nunmehr ein Einfallstor offen. Bei den Wirtschaftsgesellschaften ist zu vermelden, dass im GmbH-Recht auf die in der Praxis ungebräuchliche Rechtsform der ‚GmbH mit zusätzlicher Haftung‘ verzichtet wird (vormals Art. 95). Ausdrücklich festgelegt wurde zudem, dass Wirtschaftsgesellschaften Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft werden können, Art. 66 Pkt. 5 ZGB. Dies eröffnet den Weg zu einer russischen GmbH & Co KG. Im Bereich der Aktiengesellschaft wird die Unterscheidung von offener und geschlossener Aktiengesellschaft ersetzt durch diejenige zwischen ‚öffentlicher‘ und ‚nicht-öffentlicher Aktiengesellschaft‘, Art. 66.3 Pkt.1, Art. 97 ZGB. Dabei ist wie zuvor die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren bzw. deren öffentlicher Umlauf das maßgebende Abgrenzungskriterium.

Mit der terminologischen Änderung verknüpft wird ein größeres Maß an Satzungsfreiheit für die nicht-öffentlichen Gesellschaften<sup>5</sup> und eine Erleichterung des Wechsels vom Status einer nicht-öffentlichen AG zum dem einer öffentlichen mittels einfacher Anmeldung im Register.<sup>6</sup> Zu den Besonderheiten der öffentlichen Gesellschaft gehört, dass sie ein mit mehreren Personen besetztes Exekutivorgan haben muss, Art. 97 Pkt.3 ZGB, und weder der Umfang Aktienbesitzes noch die Umlauffähigkeit von Aktien durch die Gesellschaft beschränkt werden dürfen. Art. 97 Pkt.5 ZGB.

Die Sonderformen staatlicher Unternehmen, bei denen den Gründern dingliche Rechte am Unternehmensvermögen zustehen, wurden beibehalten (Art. 65.1 ZGB: ‚unitare juristische Personen‘).<sup>7</sup> Immerhin wurde eine Formulierung in das Gesetz aufgenommen, in der die Vollstreckungsmöglichkeit gegen den Eigentümer des Vermögens des Unternehmens, d.h. gegen den Staat, erstmals ausdrücklich festlegt, soweit das Gesetz dessen subsidiäre Haftung vorschreibt, Art. 63 Pkt.7 ZGB.

## 2. Änderungen im Registerrecht zum Schutz des Rechtsverkehrs

Eines der bestimmenden Ziele der Reform war die Erhöhung der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Die Umsetzung dieses Zieles erfolgt in Gestalt einer Vielzahl kleiner, aber bedeutsamer Änderungen des Zivilgesetzbuches.

So wurde der Registerbehörde die Aufgabe übertragen, die Korrektheit der in das Register einzutragenden Informationen zu überprüfen, Art. 51 Pkt.3 ZGB. Einer übermäßigen Verlängerung des Verfahrens ist dabei durch die Bestimmung des Registergesetzes, nach der das Verfahren binnen fünf Tagen abgeschlossen sein muss, ein Riegel vorgeschoben, Art.8 RegG. In unmittelbarer Verbindung steht die Pflicht zur Prüfung mit dem neu eingeführten Konzept des Schutzes des guten Glaubens an den Inhalt des Registers. Gemäß Art. 51 Pkt.2 ZGB darf sich ein gutgläubiger Dritter darauf verlassen, dass die Eintragungen im Register korrekt sind. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretungsverhältnisse. Hier schreibt das Gesetz nunmehr vor, dass diese im Register einzutragen sind.<sup>8</sup> Das bedeutet, dass der Einwand der Gesellschaft, eine Person sei nicht zur Vertretung berechtigt gewesen, erschwert wird, sofern diese Person im Register eingetragen war. Im Hinblick auf die im Register eingetragene Adresse der juristischen Person wird dieses Prinzip derart ausgestaltet, dass eine juristische Person ‚das Risiko des Nichterhalts von

<sup>5</sup> Art. 66.3 Pkt.2 ZGB, Art. 97 Pkt.1, 2 ZGB.

<sup>6</sup> Eingehend zu den öffentlichen Gesellschaften *Глушецкий* Публичные и непубличные хозяйственные общества: смысл деления и особенности регулирования; Акционерное Общество 2014 № 7, S. 7; № 8, S.16.

<sup>7</sup> Genau genommen steht nach der Konstruktion des ZGB dem Staat das Eigentum am Unternehmensvermögen zu und das Unternehmen hat lediglich ein Nutzungsrecht

<sup>8</sup> Gemäß Art. 7.1 Pkt.7 Register-Gesetz gehören bereits die Ernennung und Entlassung der einzelvertretungsberechtigten Personen zu den eintragungspflichtigen Tatsachen.

Zwischen Liberalisierung und Regulierung – ein Überblick über die Reform des russischen Gesellschaftsrechts 2014

Mitteilungen trägt, die an die im Register eingetragene Anschrift geschickt werden', Art. 54 Pkt.3 ZGB. Eine Vereitelung der Zustellung durch Fortzug ist damit ebenfalls erschwert.

Weitere Neuerungen des ZGB im Hinblick auf das Registerverfahrensrecht betreffen die Frage, wie sich der Betroffene gegen eine unrichtige Eintragung wehren und eine eingetragene juristische Person wieder aus dem Register gelöscht werden kann. Hierzu führt die Novelle den Registerwiderspruch ein, dessen Zweck darin besteht, das Vertrauen in die Richtigkeit der Eintragung zu beseitigen, Art. 51 Pkt.4 ZGB. Die Eintragung einer juristischen Person kann aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wieder gelöscht werden, Art. 51 Pkt.6 ZGB. Praktisch bedeutsam ist dabei der Fall der Eintragung aufgrund einer rechtswidrigen Umwandlung, Art. 60.2 ZGB. Auch Niederlassungen und Vertretungen müssen nunmehr ins Register eingetragen werden, Art. 55 Pkt.3 ZGB. Ergänzt werden die Bestimmungen zur Registrierung durch eine Vorschrift zur Haftung des Staates für eine verschuldete Verletzung des Verfahrens, Art. 51 Pkt.7 ZGB.

### **3. Stärkung der staatlichen Aufsicht**

Als eine weitere allgemeine Tendenz der Gesetzesnovelle lässt sich eine Stärkung der staatlichen Rechtmäßigkeitsaufsicht über juristische Personen feststellen. Bereits erwähnt wurde die Prüfungspflicht der Registerbehörden bei Eintragungen. Darüber hinaus wurde neu in das ZGB aufgenommen die Befugnis staatlicher Behörden,<sup>9</sup> ein Liquidationsverfahren einzuleiten, Art. 61 Pkt.3 ZGB, und das Recht der Registerbehörde, vermögenslose oder untätige juristische Personen von Amts wegen zu löschen, Art. 62 Pkt. 6, Art. 64.2 ZGB.

### **4. Erleichterung der Gründung**

Das Verfahren zur Gründung einer juristischen Person wird gestrafft. Ein Gründungsvertrag, in dem die Rechte und Pflichten der Gründer bis zur Registrierung festgelegt wird, leitet zwar regelmäßig das Verfahren der Gründung ein und ist in schriftlicher Form für die GmbH und die AG vorgeschrieben.<sup>10</sup> Der Vertrag gehört aber nicht mehr zu den bei der Registrierung einzureichenden Gründungsdokumenten.<sup>11</sup> Maßgebend ist nunmehr allein der Beschluss der Gesellschafter zur Gründung der Gesellschaft, mit dem u.a. die Satzung bestätigt wird. Das ZGB enthält an dieser Stelle keine Bestimmung zur Form, in der der Beschluss dokumentiert wird. Insbesondere der Vorschlag, für die Satzung einer GmbH und der AG die notarielle Beurkundung vorzuschreiben, konnte sich nicht

---

<sup>9</sup> Im ZGB wird noch nicht festgelegt, welche Behörden dazu ermächtigt sein sollen.

<sup>10</sup> Art. 89 Pkt.1 ZGB, Art. 98 Pkt.1 ZGB.

<sup>11</sup> Art. 50.1, 52 ZGB.

durchsetzen.<sup>12</sup> Allerdings ist in Art. 9, 12 Register-Gesetz festgelegt, dass die Dokumente in Schriftform vorgelegt werden müssen und die Unterschriften notariell beglaubigt. Ausdrücklich zugelassen wird zudem die Nutzung einer Modell-Satzung, Art. 52 ZGB. Das für die Erarbeitung zuständige staatliche Organ ist allerdings noch nicht bestimmt.

## 5. Ergänzungen der Vorschriften zu den Organen

Weitere Neuerung betreffen die Organe juristischer Personen.

### 5.1 Exekutivorgan

Grundlegende Neuerung im Hinblick auf die Vertretungsverhältnisse ist die Einführung des Vier-Augen Prinzips, bzw. nach russischer Diktion das ‚Prinzip der zwei Schlüssel‘ Art. 53.1 ZGB. Danach ist es nunmehr zulässig, in den Gründungsdokumenten festzulegen, dass die juristische Person nicht von einer Person allein, sondern von mehreren Personen gemeinsam vertreten wird. Gemäß Art. 65.3 ZGB ist es darüber zulässig, die ‚Befugnisse eines Einpersonenvertretungsorgans mehreren Personen gemeinsam‘ zu übertragen, sondern auch mehrere Einpersonenvertretungsorgane zu schaffen, die unabhängig voneinander handeln. Geregelt wird dadurch die Einzelvertretungsbefugnis, gleichzeitig aber festgelegt, dass es sich in diesem Fall nicht um ein kollektives Leitungsorgan handelt. Die sich hieraus ergebenden Fragen, etwa der Zurechnung von Wissen, harren noch der Entscheidung. Bestätigt wird zudem das Prinzip, das nicht nur natürliche sondern auch juristische Personen zu Mitgliedern des Leitungsorgans ernannt werden dürfen.

In Verbindung mit der Neufassung des Vertretungsrechts verdient darüber hinaus die Novellierung des Art. 174 ZGB Erwähnung. Dieser regelt in der Terminologie des deutschen Rechts den Fall eines Missbrauchs der Vertretungsmacht zum Nachteil des Vertretenen, d.h. der juristischen Person. Hier ist weiterhin die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Missbrauchs auf Seiten des Vertragspartners erforderlich. Allerdings erlaubt das reformierte Recht nunmehr ausdrücklich, aus den Umständen des Rechtsgeschäfts auf eine Schädigungsabsicht zu schließen.

### 5.2 Aufsichtsrat

Die Funktion eines Aufsichtsrates gehört in Russland vor dem Hintergrund, dass das russische Gesellschaftsrecht Anregungen sowohl aus dem angelsächsischen als auch dem kontinentaleuropäischen Recht aufgenommen hat, zu den nach wie vor umstrittenen Fragen. Auch hier hat die Reform zu größerer Klarheit geführt in dem in Art. 65.3 Pkt.4 ZGB als vorrangige Aufgabe des Aufsichtsrates hervorgehoben wird, die Tätigkeit des Exekutivorgans zu kontrollieren. Die Regelung des Aktiengesetzes zur teilweisen personellen Trennung zwischen Leitungs- und

---

<sup>12</sup> Vgl. Art. 89 Pkt.3 ZGB, Art. 98 Pkt.3 ZGB.

Aufsichtsorgan wird durch die Reform zu einer allgemeinen Regel gemacht.<sup>13</sup> In Verbindung damit werden die Befugnisse zum Erhalt von Informationen und zur Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis bei der Durchsetzung von Rechten gegenüber dem Exekutivorgan festgeschrieben.

### 5.3 Gesellschafterversammlung

Die Regelung der Frage der Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehört erkennbar zu denjenigen, die am heftigsten umstritten gewesen sind. So findet sich in Art. 65.3 Pkt.2 ZGB zunächst eine allgemeine Liste der ausschließlichen Befugnisse der Gesellschafterversammlung, die dann für nichtöffentliche Wirtschaftsgesellschaften wieder zum Teil der Satzungsautonomie der Gründer anheimgestellt wird.<sup>14</sup> Art. 67.1 Pkt.2 ZGB ergänzt dagegen wieder die Liste der ausschließlichen Zuständigkeiten im Fall einer Wirtschaftsgesellschaft. Das Verhältnis von Art. 67.1 Pkt.2 ZGB zu Art.66.3 Pkt.3 ZGB bedarf noch der weiteren Klärung.<sup>15</sup>

Neben der inhaltlichen Neuregelung sind verfahrenstechnische Änderungen bei den Wirtschaftsgesellschaften beachtenswert. So wird die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung an besondere Formerfordernisse geknüpft, Art. 67.1 Pkt. 3 ZGB. Beschlüsse der Gesellschafter einer öffentlichen Gesellschaft bedürfen nunmehr der Bestätigung durch die registerführende Gesellschaft, die Beschlüsse einer nichtöffentlichen Gesellschafter können darüber hinaus auch von einem Notar bestätigt werden. Letzteres ist bei der GmbH wiederum satzungsd dispositiv.

Neu aufgenommen wurde in das ZGB zudem in dem Kapitel über die Rechtsgeschäfte ein Abschnitt über die Gesellschafterbeschlüsse, Kapitel 9.1 ZGB. Hervorzuheben ist hier, dass das russische Recht nunmehr wie das deutsche Recht auch in Abhängigkeit von der Schwere der Rechtsverletzung zwischen anfechtbaren und nichtigen Gesellschafterbeschlüssen unterscheidet. Bei anfechtbaren Beschlüssen bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung, um die Unwirksamkeit eines Beschlusses herbeizuführen, was bei einem nichtigen Beschluss nicht der Fall ist, Art. 181.3 ZGB. Gegenüber Art. 49 Pkt.7 AktG wird die Anfechtungsfrist zudem von drei auf sechs Monate verlängert. Für die Feststellung der Nichtigkeit gilt eine solche Frist nicht. Allerdings bleibt offen, ob durch die

---

<sup>13</sup> Gemäß Art. 66 Pkt.2 AktG dürfen die Mitglieder des Exekutivorgans höchstens ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates stellen. Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit, ein Mitglied des Exekutivorgans zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu machen gänzlich ausgeschlossen. Das noch geltende Aktienrecht beschränkt dieses Verbot auf die Person des Einzelexekutivorgans.

<sup>14</sup> Art. 66.3 Pkt.3 Pkt. 1 ZGB.

<sup>15</sup> In Art. 67.1 ZGB werden Kompetenzen zu ausschließlichen erklärt, die in Art. 66.3 ZGB nicht erwähnt werden, und daher dem Wortlaut des Art.66.3 ZGB nach durch einstimmigen Beschluss anderen Organen übertragen werden können. Anders als Art. 66 Pkt.3 ZGB enthält aber Art. 67.1 ZGB keine Rücktrittsklausel gegenüber anderen Bestimmungen des Gesetzes.



Eintragung im Register in Verbindung mit dem Ablauf einer bestimmten Zeitspanne eine Heilung eintreten kann.<sup>16</sup>

## 5.4 Persönliche Haftung der Organmitglieder

Neu gefasst wurde weiter die Regelung zur persönlichen Haftung der Organmitglieder. Hierzu fand sich in der alten Fassung lediglich eine rudimentäre Bestimmung in Art. 53 Pkt. 3 ZGB a.F. Sie wurde allerdings ergänzt durch genauer formulierte Normen in den Spezialgesetzen.<sup>17</sup> In der Neufassung findet sich in Art. 53.1 ZGB eine eigenständige Regelung zur Haftung der Organmitglieder. Dabei orientiert sich die Neuregelung an den aktienrechtlichen Vorschriften, die nunmehr für alle juristischen Personen gelten. Klarer als bisher wird dabei geregelt, dass die Beweislast für ‚unlauteres oder unvernünftiges Verhalten‘ der Organmitglieder bei der Gesellschaft liegt. Dieser Nachweis kann aber dadurch geführt werden, dass dargetan wird, das Verhalten des Organmitglieds habe nicht den ‚Gebräuchen des Zivilrechtsverkehrs oder den gewöhnlichen unternehmerischen Risiken‘ entsprochen. Zudem werden in Punkt 5 Haftungsbegrenzungen oder Haftungsfreizeichnungen für nichtig erklärt. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen der Freizeichnung für ‚unlauteres Verhalten‘, die generell unzulässig ist, und der Freizeichnung für ‚unlauteres und unvernünftiges Verhalten‘, die nur bei öffentlichen Gesellschaften nichtig ist. Im Umkehrschluss erlaubt diese Regelung damit eine Freizeichnung für ‚unvernünftiges Verhalten‘ bei nichtöffentlichen Gesellschaften. Dabei beruht die Unterscheidung zwischen ‚unlauterem‘ und ‚unvernünftigem‘ Verhalten auf der Rechtsprechung des Obersten Arbitragegerichts<sup>18</sup> und kann nach hier vertretener Auffassung näherungsweise mit der Differenzierung zwischen vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten gleichgesetzt werden.

## 6. Gesellschafter

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter wurden im Zuge der Reform ebenfalls präzisiert. So findet sich in Art. 65.2 ZGB eine eigenständige Bestimmung zu den Rechten und Pflichten der Gesellschafter. Sie wird ergänzt in Art. 67 ZGB, in dem besondere Regelungen für die Gesellschafter einer Wirtschaftsgesellschaft enthalten sind. Hierauf ist näher einzugehen.

### 6.1 Gesellschafterklage

Eine Auflistung der Rechte findet sich in Art. 65.2 Pkt.1 ZGB. Eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist hier vor allem insoweit festzustellen, als die Befugnis der Gesellschafter

---

<sup>16</sup> Zum deutschen Recht vgl. § 242 deu AktG.

<sup>17</sup> Art. 71 AktG, Art. 44 AktG.

<sup>18</sup> Pkt. 5 Beschluss Nr. 62 des Plenum des Obersten Arbitragegerichts vom 30. Juli 2013 ‚über einige Frage des Ersatzes von Verlusten durch Personen, die zu den Mitgliedern von Organen juristischer Personen gehören‘. Zwischen Liberalisierung und Regulierung – ein Überblick über die Reform des russischen Gesellschaftsrechts 2014

festgehalten wird, ‚im Namen der Gesellschaft‘ Klage auf Unwirksamklärung eines Rechtsgeschäfts der Gesellschaft oder auf Schadensersatz zu erheben. Diese Formulierung ist insoweit bemerkenswert, als bislang die Gesellschafterklage als eine solche im eigenen Namen verstanden wurde.<sup>19</sup> Bedeutsam ist dies für die Frage, wer die Prozesskosten zu tragen hat. Ist es ein Prozess der Gesellschaft, trägt sie auch die Kosten. Probleme erwachsen dann jedoch im Hinblick auf die Abstimmung zwischen den klagenden Gesellschaftern, die keiner speziellen Vollmacht bedürfen, und den Organen der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund ist die weitere Neuerung zu sehen, wonach die Gesellschafter verpflichtet sind, in einem solchen Fall die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von ihrer Absicht zu informieren, Art. 65.2 Pkt.2 ZGB. Ob dies die geschilderten Probleme löst bleibt abzuwarten. In Pkt. 2 Abs. 2 der Bestimmung findet sich weiter eine Vorschrift zur Rechtskraft einer solchen Entscheidung, die dem Gesellschafter auch dann gegenüber eintritt, wenn er sich der Klage nicht angeschlossen hat, ‚es sei denn, das Gericht hält die Gründe für eine erneute Klage für beachtenswert‘. Der Gesetzgeber hat hier offensichtlich die in der Prozessordnung geregelte Kollektivklage vor Augen,<sup>20</sup> wobei er die klageweise geltend gemachten Rechte als solche der Gesellschafter versteht. Dieses Verständnis der Gesellschafterklage erscheint jedoch zweifelhaft und wird in der Zukunft vermutlich noch zu Problemen führen.<sup>21</sup>

## 6.2 Klage auf ‚Wiederherstellung der korporativen Kontrolle‘

Zu den praktisch bedeutsamsten Fragen des Gesellschaftsrechts gehört die nach den Rechten eines Gesellschafters, der seine Gesellschaftsanteile durch Manipulationen des Registers, in dem die Gesellschafter eingetragen sind, oder sonstige rechtswidrige Machenschaften verloren hat. Derartige Fälle haben sich in den Anfangsjahren, in denen die Gesellschaften selber die Aktionärsregister führen durften oder dies durch unzuverlässige Registerführer geschah, häufig zugetragen. Sie kommen aber auch heute noch vor und werden unter der Bezeichnung ‚corporate raider‘ diskutiert. Hiermit verknüpft sind zahlreiche, höchst umstrittene Rechtsfragen, die um die richtige Anspruchsgrundlage sowie die Möglichkeiten und Grenzen eines gutgläubigen Erwerbs kreisen. Dabei hat sich die Diskussion bemerkenswerter Weise auf die sachenrechtliche Betrachtung konzentriert, ohne deliktsrechtliche Lösungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Die Rechtsprechung hat sich vor diesem Hintergrund von einer streng dogmatischen Betrachtung gelöst und versucht, zu gerechten Lösungen im Einzelfall zu kommen. Dabei wurde auf der einen Seite die Notwendigkeit eines Verkehrsschutzes durch die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs anerkannt, auf der anderen Seite aber auch die Schutzbedürftigkeit des verlierenden Gesellschafters bei kriminellen Machenschaften. Der Kern dieser Rechtsprechung hat in Art. 65.2 Abs. 3 ZGB seinen Niederschlag gefunden. Danach hat ein Gesellschafter, der seine Beteiligung gegen seinen Willen verloren hat,

<sup>19</sup> Vgl. Art. 71 Pkt.5 AktG, Art. 44 Pkt.5 GmbH-Gesetz.

<sup>20</sup> Art. 46 Arbitrageprozess-Kodex.

<sup>21</sup> So handelt es sich nach deutschem Verständnis sowohl bei dem Schadensersatzanspruch als auch dem Rückzahlungsanspruch jeweils um Ansprüche der Gesellschaft, da die Gesellschafter im Regelfall keinen weitergehenden eigenen Schaden erlitten haben.



einen Anspruch gegen den aktuellen Berechtigten auf Rückerstattung der Beteiligung ‚gegen Zahlung einer angemessenen Kompensation und einen Anspruch auf Ersatz der Verluste gegen die Personen, die den Verlust der Beteiligung verschuldet haben‘. Der gutgläubige Erwerber einer Beteiligung wird damit im Ergebnis zwar im Hinblick auf seine Vermögensinteressen geschützt, nicht aber auf seine Interessen an der konkreten Beteiligung. Allerdings eröffnet das Gesetz dem Erwerber insofern eine Einrede, als das Gericht die Rückerstattung versagen kann, wenn dies zu einem Rechtsverlust Dritter oder zu ‚äußerst negativen, öffentlich bedeutsamen Konsequenzen‘ führen würde.

### 6.3 Pflichten des Gesellschafters

Erstmals gesetzlich geregelt sind Art. 65.2 Pkt. 4 ZGB die Pflichten von Gesellschaftern. Dazu gehören u.a. die Pflichten, an der Fassung von Beschlüssen, die für die Fortexistenz der Gesellschaft bedeutsam sind, mitzuwirken, d.h., nicht durch Fernbleiben das Erreichen des Quorums zu vereiteln, der Gesellschaft nicht absichtlich einen Schaden zuzufügen und nichts zu unternehmen, was die Erreichung des Unternehmenszwecks unmöglich macht. Allerdings enthält das Gesetz an diese Stelle keine konkrete Rechtsfolge für den Fall der Verletzung einer Pflicht. Eine möglich Folge ergibt sich jedoch aus Art. 67 Pkt. 1 ZGB, dem zu Folge ein Gesellschafter, der seine Pflichten verletzt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. Noch offen ist, ob auch Schadensersatzansprüche in Betracht kommen. In der Kommentarliteratur wird dies vertreten.<sup>22</sup>

### 6.4 Austritt und Ausschluss von Gesellschaftern

Eine Regelung zum Ausschluss von Gesellschaftern fand sich bislang in Art. 10 GmbHG, zum Austritt in Art. 26 GmbHG. Das Recht eines Gesellschafters, den Ausschluss eines anderen Gesellschafters zu verlangen, sofern dieser seine Pflichten verletzt, ist nunmehr zu einer mit Ausnahme öffentlicher Gesellschaften allgemeingültiger Regel geworden, Art. 67 Pkt. 1 ZGB. Das Austrittsrecht bleibt unverändert dem GmbH-Recht vorbehalten, Art. 94 ZGB. Dabei ist es wie zuvor auch an das Vorliegen einer entsprechenden Satzungsbestimmung geknüpft. Ein allgemeines Austrittsrecht aus wichtigem Grund, das über ein Andienungsrecht bei verweigerter Zustimmung bei einem Anteilsverkauf hinausgeht, findet sich weiterhin nicht im Gesetz

### 6.5 Gesellschaftervereinbarungen

Zu den am heftigsten diskutierten Aspekten der Reform zählen die Bestimmungen zu den Gesellschaftervereinbarungen. Die Möglichkeit zu einer ‚Gesellschaftervereinbarung‘ war 2009 in das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz aufgenommen worden.<sup>23</sup> Zu den umstrittenen Punkten zählten hier vor allem die Wirkung einer solchen Vereinbarung, die Möglichkeit des Abschlusses mit Dritten und die Notwendigkeit einer Transparenz. Durch die Ergänzung des ZGB um den Art. 67.2 ZGB ist

<sup>22</sup> Крашенинников/Суханов Гражданский Кодекс РФ Постатейный комментарий к главе 4 (2014), Art. 65.2 Pkt.4.

<sup>23</sup> Art. 32.1 AktG, Art. 8Pkt. 3 GmbHG.

nunmehr der Abschluss einer solchen Vereinbarung den Gesellschaftern aller Arten von Wirtschaftsgesellschaften eröffnet worden. In der Regelung des ZGB wurde vor allem die Pflicht zur Offenlegung der Tatsache des Abschlusses eines solchen Vertrages erweitert Pkt. 4 und die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrages mit Dritten wurde ergänzt, Pkt. 9. Darüber hinaus führt nunmehr die Verletzung einer solchen Vereinbarung dann zur Unwirksamkeit des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, wenn alle Gesellschafter gleichzeitig Parteien der Gesellschaftervereinbarung sind, Pkt. 6. Der zentrale Streitpunkt, ob mittels einer Gesellschaftervereinbarung in die inneren Organisationsstruktur eingegriffen werden darf, wurde dahingehend entschieden, dass sich die Parteien einer solchen Vereinbarung verpflichten können, auf einer Gesellschafterversammlung für eine entsprechende Satzungsänderung zu stimmen, Pkt.2.

Die Kritik knüpft dabei vor allem an die Gefahr an, dass Dritte mittels einer solchen Vereinbarung die Möglichkeit erhalten, auf die Leitung der Gesellschaft Einfluss auszuüben.<sup>24</sup> Allerdings wird dieses Risiko durch eine an anderer Stelle näher darzustellende Haftung des beherrschenden Gesellschafters abgefangen.

## 7. Gesellschaftsvermögen

Neben den bislang genannten Punkten ist in Russland, wie in den europäischen Staaten auch, die Notwendigkeit besonderer Vorschriften zur Aufbringung und zum Erhalt des Gesellschaftsvermögens umstritten. Hier steht eine eher angelsächsischen Vorbildern folgende Denkschule, die Regelungen zur Aufbringung und Schutz des Gesellschaftsvermögens den Gesellschaftern ggfs. dem Insolvenzrecht überlassen wollen, dem kontinentaleuropäischen Modell eines festen Satzungskapitals gegenüber. Hierzu wurde eine allgemeine Norm zum Satzungskapital der Wirtschaftsgesellschaften in Art. 66.2 ZGB in das ZGB mit aufgenommen. Sie geht aber über bekannte Regeln bei AO und GmbH nicht hinaus. Bemerkenswert ist vielmehr, dass im ZGB die in den Spezialgesetzen enthaltene Bestimmung zum Zweck der Vorschriften über das Satzungskapital nicht aufgegriffen wird. Allerdings wurde die bislang nur im GmbH-Gesetz festgelegte Differenzhaftung der Gründer bei einer Sachgründung<sup>25</sup> zu einer allgemeinen Regel erhoben und die Verjährungsfrist von drei auf fünf Jahre verlängert, Art. 66.2 Pkt. 3 ZGB. Weiter ist nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass die Differenzhaftung im Fall einer Gründung im Zuge der Privatisierung keine Anwendung findet.

Ergänzende Vorschriften zum Satzungskapital finden sich Art. 90 ZGB und Art. 99 AktG. Sie enthalten aber gegenüber dem geltenden Recht keine Veränderungen.

---

<sup>24</sup> Суханов Корпоративное соглашение это бомба под весь наш оборот Закон 2014 Nr.7, S.6

<sup>25</sup> Vgl. Art. 15 Pkt. 2 GmbHG.

## 8. Konzernrecht

### 8.1 Konzernbildung

Sowohl im Aktiengesetz als auch im GmbH-Gesetz fanden sich bereits Vorschriften, die die Übertragung der Befugnisse eines Einzelpersonen-Exekutivorgans auf einen Verwalter zuließen.<sup>26</sup> Diese Konstruktion ist dem Grunde nach einem Beherrschungsvertrag vergleichbar und eröffnet die Möglichkeit zur Konzernbildung. Im Detail unterschieden sich jedoch die beiden oben genannten Bestimmungen. Durch den neuen Art. 65.3 Pos. 3 ZGB kommt es hier nunmehr zu einer Angleichung, als allgemein für Wirtschaftsgesellschaften festgehalten wird, dass die Funktion eines Einpersonenexekutivorgans auch einer juristischen Person übertragen werden kann. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Frage liegt gemäß Art. 67. Pkt. 2 Nr. 2 ZGB bei der Gesellschafterversammlung.

Maßgeblicher Unterschied zu einem Beherrschungsvertrag nach deutschem Verständnis ist jedoch die Frage, ob die Beherrschung gemäß dem Interesse der Ober- oder der Untergesellschaft zu erfolgen hat. Aus Art. 53 Pkt. 3 ZGB ergibt sich, dass der Vertretungsberechtigte im Interesse der vertretenen Person handeln muss. Eine Ausrichtung an einem übergeordneten Interesse der Gruppe scheidet damit weiterhin aus.

### 8.2 Haftung der ‚bestimmenden Person‘

Zu den bislang nur unzureichend gelösten Problemen gehört die Frage der Haftung des Mehrheitsgesellschafters bzw. einer herrschenden Gesellschaft. Das alte Recht enthielt hierzu in Art. 56 Pkt. 3 ZGB a.F. eine Insolvenzverursachungshaftung und in Art. 105 ZGB eine Haftung der Muttergesellschaft für die Schulden der Tochter, die aber in der Praxis weitgehend wirkungslos blieb. Im Zuge der Novellierung wurde dieses Haftungssystem geändert. Die Insolvenzverursachungshaftung fand bereits Aufnahme in Art. 10 Pkt.4 Bankrott-Gesetz.<sup>27</sup> Sie wurde in Art. 56 ZGB gestrichen. Stattdessen hat man in die Regelung zur Organhaftung in Art. 53.1 Pkt. 3 ZGB eine Haftung dessen, der die ‚faktische Möglichkeit hat, die Handlungen einer juristischen Person zu bestimmen‘, aufgenommen. Eine solche Person ist verpflichtet, ‚lauter und vernünftig im Interesse der Gesellschaft zu handeln‘. Sie haftet für die der Gesellschaft schuldhaft verursachten Verluste. Durch Art. 60 Pos. 3 ZGB wird die Haftung der Person, ‚die die faktische Möglichkeit hat, die Handlungen einer juristischen Person zu bestimmen‘, auf den Fall der Schädigung der Gläubiger bei einer Umwandlung ausgedehnt.

---

<sup>26</sup> Art. 42 GmbHG, Art. 69 Pos. 1 AktG

<sup>27</sup> Eine Haftung für schuldhafte Insolvenzverursachung durch eine Muttergesellschaft findet sich darüber hinaus in Art. 67.3 Pkt.2 ZGB, der dem alten Art. 105 Pkt.2 ZGB entspricht.

Über die genaue Genese der Vorschrift ist wenig bekannt, doch scheint sie das Ergebnis des Ringens der Befürworter und Gegner einer Konzernhaftung zu sein.<sup>28</sup> Der Kompromiss legt auf der einen Seite fest, dass auch im Fall einer Beherrschung die Interessen der beherrschten Gesellschaft der Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Handelns sind. Der Wortlaut geht dabei über einen Konzernsachverhalt hinaus und erfasst auch den Mehrheitsgesellschafter. Auf der anderen Seite fehlt es an Vermutungsregelungen, wann eine solche faktische Möglichkeit anzunehmen ist. Das heißt, es wird in erster Linie darauf ankommen, wie die Gerichte diese Vorschrift anwenden werden.

Der vormalige Art. 105 ZGB hat als Art. 67.3 ZGB Aufnahme in den neuen Abschnitt über die allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaftsgesellschaften gefunden. Dabei wurde der Wortlaut insoweit verändert, als die gesamtschuldnerische Haftung der Muttergesellschaft für die von der Tochter geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht nur dann eingreift, wenn diese ‚auf Weisung‘ der Mutter geschlossen wurden, sondern bereits dann, wenn sie ‚mit Zustimmung‘ der Muttergesellschaft geschlossen wurden. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Vorschriften zu den Großverträgen<sup>29</sup> alle Rechtsgeschäfte, deren Wert bestimmte Schwellenwerte überschreitet, dem Direktorenrat bzw. der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, und in dieser der Mehrheitsgesellschafter vertreten ist, kann es hier schneller zu einer Haftung der Muttergesellschaft kommen, als zuvor.

Das bislang nur in den Spezialgesetzen enthaltene Verbot von Ketten-Strukturen, die aus Ein-Personen-Gesellschaften bestehen,<sup>30</sup> wurde zu einem für alle Wirtschaftsgesellschaften geltenden Prinzip erhoben, Art. 66 Pos.2 ZGB.

## 9. Umwandlungsrecht

Weit reichende Neuerungen betreffen schließlich das ebenfalls im ZGB geregelte Umwandlungsrecht. Erstmals eindeutig gesetzlich geregelt wurde die Umwandlung unter Beteiligung verschiedener Rechtsformen, Art. 57 Pos.1 ZGB. Geändert wurde die Rechtsgrundlage für den Übergang der Rechte und Pflichten bei einer Umwandlung. War bislang hierfür der ‚Übergabeakt‘ maßgebend, so findet nach dem neu gefassten Art. 58 ZGB der Rechtsübergang aufgrund der Umwandlung selbst statt. Dem Übergabeakt kommt nur noch eine deklaratorische, aber keine rechtsbegründende Funktion mehr zu.<sup>31</sup> Das ist vor allem im Hinblick auf den Fall von Relevanz, dass in dem Übergabeakt Posten

<sup>28</sup> Vgl. zu den im Gesetzgebungsverfahren diskutierten Entwürfen *Спирин* Реформа законодательства о юридических лицах: неудавшаяся попытка регулирования ответственности контролирующего лица Закон 2014 Nr. 7, S. 62 ff.

<sup>29</sup> Art. 78, 79 AktG, Art. 46 GmbHG.

<sup>30</sup> Art. 10 Pos. 2 AktG, Art. 7 Pos. 2 GmbHG.

<sup>31</sup> *Крашенинников/Михеева* Гражданский Кодекс РФ Постатейный комментарий к главе 4 (2014), Art.59 Pkt.1.

ausgelassen oder falsch wiedergegeben werden. Weiter wurde der zu weit reichende Schutz der Gläubiger, der in einem Recht auf vorzeitige Befriedigung bestand, auf ein angemessenes Maß zurück geführt. Nunmehr wird den Gläubigern grundsätzlich nur noch ein Anspruch auf Stellung einer Sicherheit zugebilligt wird, Art. 60 Pkt. 2 ZGB. Einer Klärung zugeführt wurde schließlich die Frage, welche Formen des Rechtsschutzes im Fall einer fehlerhaften Umwandlung bestehen. Neu aufgenommen in das ZGB wurden Art. 60.1 ZGB und Art. 60.2 ZGB. Unterschieden wird danach zwischen der gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses über die Umwandlung und der Feststellung, dass eine Umwandlung nicht stattgefunden hat. Erstere führt nur insoweit zu einer Rückabwicklung, als es noch nicht zu einer Registereintragung gekommen ist, ansonsten aber zu Schadensersatzansprüchen. Die Rückabwicklung einer Umwandlung unabhängig von einer Registereintragung ist hingegen nur im zweiten Fall möglich, der einzeln aufgeführte, besonders schwere Rechtsverstöße erfasst.

## **10. Abschließende Bewertung**

Fast man die Ergebnisse der Reform zusammen, so kann ein umfassendes Urteil erst dann gefällt werden, wenn auch die einzelnen Spezialgesetze reformiert wurden. Aber schon jetzt kann festgestellt werden, dass der Rechtsverkehr im Bereich des Gesellschaftsrechts nicht unerheblich an Rechtssicherheit gewonnen hat. Das wird zwar durch ein höheres Maß an Regulierung erreicht, das aber nicht über das auch in Europa übliche Maß hinausgeht. Bemerkenswert ist zudem, wie das Gesetz zustanden gekommen ist. Es ist in weiten Teilen das Ergebnis einer offen geführten Debatte, die mitunter zu Kompromissen geführt hat, die nicht alle Beteiligten zufrieden stellen, die aber hinsichtlich des Verfahrens keinen Vergleich zu scheuen braucht.